

AM 25/2023



Amtliche Mitteilungen 25/2023

**Ordnung über das Auslaufen des
Studiengangs Master Biochemistry der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
(Auslaufordnung)**

vom 27. Juni 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 03. JULI 2023

**Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs Master
Biochemistry der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
(Auslaufordnung)**

vom 27.06.2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
§ 2 Angebot der Lehrveranstaltungen	4
§ 3 Abnahme der Prüfungsleistungen	4
§ 4 Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnung	4
§ 5 Informationspflichten	4
§ 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten	5

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Auslaufen des Studiengangs Master of Biochemistry, nach der Masterprüfungsordnung vom 22. September 2021 (amtliche Mitteilung 108/2021) für diesen Studiengang, insbesondere hinsichtlich der Neueinschreibung, der Abnahme von Prüfungen und der Zulassung zur Abschlussarbeit.

(2) ¹Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester in den Studiengang gemäß § 1 sind letztmalig im Sommersemester 2023 möglich. ²Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in höhere Fachsemester sind nach den entsprechenden Regelungen der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen möglich, soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind.

§ 2

Angebot der Lehrveranstaltungen

Die laut Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus im Sommersemester 2026 angeboten.

§ 3

Abnahme der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen können letztmalig am 30. September 2026 erbracht werden; für Wiederholungsprüfungen verlängert sich die Frist entsprechend um ein Semester und endet damit am 31. März 2027. ²Die Anmeldung zur Masterarbeit muss bis spätestens 21. Januar 2026 erfolgen, die Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit bis spätestens 20. Juli 2026.

(2) ¹Soweit eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen einer Anmeldung nach Absatz 1 nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. ²Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

§ 4

Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnung

(1) Liegt kein fristgerechter Abschluss des Studiengangs Master of Biochemistry vor, erfolgt die Exmatrikulation aus dem betreffenden Studiengang.

(2) ¹Studierende, die nach Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 ihr Studium nicht nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen haben, können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Biochemistry and Molecular Medicine der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 27.06.2023 (Amtliche Mitteilungen 26/2023) fortsetzen. ²Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

(3) Die Ordnung nach § 1 in der jeweils gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 01.04.2027 aufgehoben.

§ 5

Informationspflichten

Die Studierenden werden über diese Auslaufordnung durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

§ 6

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20.04.2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 13.06.2023.

Köln, den 27.06.2023

Die Prodekanin für Forschung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Alga Zuccaro